

Beschluss Nr. 632/2025

Schwyz, 2. September 2025 / ju

Motion M 7/25: Anpassung des Energiegesetzes

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 16. April 2025 hat Kantonsrat Willi Kälin folgende Motion eingereicht:

*«Betreff: Überprüfung der PV-Pflicht auf Neubauten - Sistierung oder Anpassung der Vorgaben
Um die Klimaziele 2050 zu erreichen, wurden verschiedene Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien ergriffen. Ein zentraler Bestandteil ist die verstärkte Nutzung von Photovoltaik (PV). Im kantonalen Energiegesetz unter § Be „Eigenstromerzeugung bei Neubauten“ ist die Pflicht zur Eigenproduktion von Strom vorgeschrieben.*

Durch den starken Ausbau von erneuerbaren Energien wie Solaranlagen und Windkraft kommt es in der Schweiz immer häufiger zu Stromüberschüssen - besonders dann, wenn in Europa gleichzeitig viel Sonne scheint und starker Wind weht. Das führt dazu, dass an der Schweizer Strombörse vermehrt negative Strompreise auftreten. Produzenten erhalten dann nicht nur kein Geld für ihren Strom, sondern müssen sogar dafür bezahlen, dass sie ihn ins Netz einspeisen dürfen.

Dieses Phänomen ist laut dem Energieexperten Stefan Roth ein Zeichen von Marktversagen. Es sei paradox, dass Kraftwerksbetreiber draufzahlen müssten, obwohl sie eigentlich einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Ursache sei, dass mehr Strom produziert werde, als tatsächlich gebraucht wird - ein Zustand, der sich mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien noch verschärfen dürfte.

Statistiken zeigen die Entwicklung deutlich: Während es in den Jahren 2017 bis 2023 nur vereinzelt Stunden mit negativen Preisen gab, kam dies allein im Jahr 2023 ganze 292 Mal vor - eine Vervierfachung im Vergleich zu früheren Jahren.

Ein weiteres Problem ist die Art der Förderung: Produzenten erhalten feste Einspeisevergütungen, unabhängig vom tatsächlichen Börsenpreis. Das nimmt ihnen den Anreiz, bei Überproduktion auf eine Einspeisung zu verzichten. Gleichzeitig können grosse Kraftwerke nicht einfach abgeschaltet

werden - aus technischen oder rechtlichen Gründen. Die daraus resultierenden finanziellen Einbussen in Millionenhöhe könnten künftig auch Konsumentinnen und Konsumenten durch höhere Stromrechnungen zu spüren bekommen.

Eine generelle Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf neuen Gebäuden ist unter heutigen Rahmenbedingungen höchst fragwürdig:

1. Keine Lösung für die Versorgungssicherheit - insbesondere im Winter

Eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubauten ist nicht zielführend. Bereits heute besteht im Sommer und zur Mittagszeit ein Stromüberschuss, was zu negativen Strompreisen führt - ein Effekt, der sich mit weiterem PV-Zubau verstärken wird. Die Stromversorgungssicherheit, insbesondere im Winter, wird dadurch nicht verbessert. Die Schweiz ist im Winterhalbjahr weiterhin auf zusätzliche, grundlastfähige Stromquellen angewiesen - Photovoltaik alleine reicht hier nicht aus.

2. Hohe Kostenbelastung trotz geringer Förderbeiträge

Obwohl die Bundesförderung für PV-Anlagen vergleichsweise bescheiden ist, verursachen die Installationen teils erhebliche Mehrkosten bei Neubauten. Diese zusätzlichen Investitionen schlagen sich letztlich in höheren Mieten nieder und verschärfen die ohnehin angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt - besonders im unteren und mittleren Preissegment.

3. Netzüberlastung durch sommerliche Einspeisespitzen

Das Stromnetz ist auf die zunehmenden Einspeisespitzen aus dezentralen PV-Anlagen oft nicht ausgelegt. Bereits heute müssen Elektrizitätswerke Anlagen im Sommer zeitweise drosseln oder sogar vom Netz nehmen. Ein flächendeckender Netzausbau zur Abfederung solcher Überkapazitäten wäre volkswirtschaftlich ineffizient. Stattdessen sind gezielte Investitionen in intelligente Steuerungssysteme (z.B. Smart Meter, flexible Tarife) sinnvoller, um Netzstabilität zu gewährleisten.

4. Unzureichende Nutzungsmöglichkeiten für Eigenverbrauch

Viele Hausbesitzer installieren PV-Anlagen in der Hoffnung, einen grossen Teil des erzeugten Stroms selbst zu nutzen - etwa über Elektrofahrzeuge. In der Realität befinden sich die Nutzer jedoch tagsüber häufig am Arbeitsplatz. Die höchste PV-Erzeugung fällt daher auf eine Zeit, in der kaum Eigenverbrauch möglich ist. Das Potenzial bleibt ungenutzt, während überschüssiger Strom billig oder sogar negativ ins Netz eingespeist wird.

5. Markt funktioniert - keine Pflicht notwendig

Investoren und Eigentümer handeln heute bereits marktgerecht. Sie analysieren individuelle Gegebenheiten - etwa Dachausrichtung, Eigenverbrauchspotenzial oder Wirtschaftlichkeit - und installieren dort PV-Anlagen, wo sie tatsächlich Sinn machen. Eine staatliche Pflicht führt vielfach nur zu einem Mitnahmeeffekt, ohne zusätzlichen Nutzen. Der liberale Grundsatz der Eigenverantwortung sollte nicht durch ineffiziente Zwangsregelungen ersetzt werden.

Antrag: Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Anpassung des Energiegesetzes oder falls möglich, eine Anpassung der Energieverordnung vorzulegen mit folgenden Optionen:

- Vollständiger Verzicht auf die PV-Pflicht bei Neubauten indem der § 8c vom Energiegesetz ersatzlos gestrichen wird.*
- Vorübergehende Sistierung der PV-Pflicht bei Neubauten, bis intelligente Steuerungssysteme die Netzstabilität garantieren können.*

Wir danken dem Regierungsrat für die wohlwollende Prüfung dieses Anliegens im Sinne einer effizienten und marktwirtschaftlich sinnvollen Energiepolitik.

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeines

Im Jahr 2024 betrug der gesamte Energieverbrauch der Schweiz rund 212 Terawattstunden (TWh). Davon wurden rund 57 TWh – gut ein Viertel – elektrisch bereitgestellt. Rund drei Viertel des Gesamtverbrauchs wurden jedoch mit fossilen Energieträgern gedeckt.

Angesichts der klimapolitischen Zielsetzungen und der angestrebten Treibhausgasneutralität bis 2050 ist eine schrittweise Substitution fossiler Energien durch Elektrifizierung unumgänglich. Der jährliche Strommehrbedarf wird dadurch gemäss Bund bis 2050 auf 80 bis 90 TWh pro Jahr ansteigen. Zur Sicherstellung einer verlässlichen, unabhängigen und nachhaltigen Stromversorgung ist ein Zubau von rund 35 TWh an erneuerbarer Stromproduktion erforderlich. Der konsequente Ausbau von Wasserkraft, Photovoltaik, Windenergie und weiteren erneuerbaren Quellen ist daher zentral.

Eine wesentliche Grundlage für diesen Ausbau bildet das neue Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7), dem die Stimmbürger am 9. Juni 2024 mit fast 70 % Ja-Stimmen zugestimmt hat. Es schafft die nötigen Rahmenbedingungen, um die Versorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten und gleichzeitig die klimapolitischen Verpflichtungen zu erfüllen. Um die Versorgungssicherheit zu verbessern, muss die Stromproduktion möglichst breit auf alle erneuerbaren Produktionen abgestützt werden. Zudem braucht es Verbraucher und intelligente Netze, um den Strom dann zu nutzen, wenn er im Überfluss vorhanden ist, und zu sparen, wenn er knapp ist. Ebenfalls notwendig sind genügend Kurzzeitspeicher, die die Tagesproduktion in die Nacht hinein verfügbar machen, sowie Saisonalpeicher, welche die Sommerproduktion für den Winterbedarf bereitstellen können.

Die rechtliche Grundlage für die Stromversorgungsstrategie bildet hauptsächlich das StromVG. Mit dem neuen StromVG muss der Bundesrat alle fünf Jahre Ausbauziele für die erneuerbare Stromproduktion (ohne Wasserkraft) festlegen, erstmals im Jahr 2026. Die Ziele ab 2030 basieren auf neuen Energieperspektiven ab 2027 und sind in der aktuellen Vernehmlassungsvorlage der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01) definiert. Gesamthaft soll die erneuerbare Stromproduktion (ohne Wasserkraft) bis 2030 auf 23 TWh ausgebaut werden. Davon entfallen 18.7 TWh auf Photovoltaik, 2.3 TWh auf Windkraft und 2.0 TWh auf Biomasse.

Der Regierungsrat definierte erste Ausbauziele in der Energie- und Klimaplanung 2023+ (EKP 23+). Gemäss EKP 23+ soll der durch die Elektrifizierung zusätzliche Strombedarf durch erneuerbare Stromproduktion gedeckt werden. Die Eigenstromerzeugungspflicht bei Neubauten ist im kantonalen Energiegesetz vom 16. September 2009 (KEng, SRSZ 420.110) geregelt.

2.2 Erwägungen

Der Bund fördert die Installation von Photovoltaikanlagen mit einer Einmalvergütung. Diese Unterstützung durch das Bundesamt für Energie (BFE) ist ein klares strategisches Bekenntnis zur dezentralen Energieproduktion. Gemäss der Energiestrategie 2050 soll die Photovoltaik neben der Wasserkraft zur zweiten wichtigen Säule der Schweizer Stromversorgung werden. Das grösste Potenzial für den Ausbau der Photovoltaik liegt im Gebäudebereich und erfolgt somit dezentral.

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) verabschiedet regelmässig Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), welche zu einer Harmonisierung der kantonalen Energievorschriften führen. Die Eigenstromerzeugungspflicht für Neubauten wurde mit den MuKE

2014 eingeführt. An der Plenarversammlung der EnDK vom 30. August 2024 wurde die Eigenstromerzeugungspflicht auf bestehende Bauten ausgeweitet. Künftig sollen bestehende Bauten nach einer Dachsanierung einen Teil der benötigten Elektrizität ebenfalls selbst erzeugen. Einzelne Kantone haben diese Anforderung bereits umgesetzt, so zum Beispiel der Kanton Luzern.

Die Eigenstromerzeugungspflicht bei Neubauten wurde bei der Einführung durch den Kantonsrat breit gestützt. Schlecht besonnte Häuser sind von der Pflicht befreit. Kompensationsmassnahmen, wie «erhöhte Anforderungen an die Gebäudehülle» oder Ersatzabgaben, wie in den MuKEn 2014 vorgesehen, wurden hingegen mit der Begründung des hohen Aufwands für die Verwaltung abgelehnt.

Gemäss dem Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hängt die zukünftige Versorgungssicherheit entscheidend von der Umsetzung des StromVG und dem Abschluss eines Stromabkommens ab. Das zeigt das Update der Studie «Energiezukunft 2050» des VSE. Im Winter braucht es zum Ausbau der erneuerbaren Energien, wie ihn das StromVG vorschreibt, ergänzende Stromproduktionen. Optimalerweise wird wesentlich mehr Windkraft zugebaut. Werden die Ausbauziele im StromVG hingegen nicht erreicht, wird die Stromlücke im Winter deutlich grösser. Die VSE-Studie zeigt auch, dass der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion gemäss EnV zwingend ist, sonst wird die Stromlücke im Winter grösser.

Zur Reduktion des Stromüberschusses im Sommer existieren bereits heute folgende Massnahmen:

- Stromversorger bieten Niedertarif teilweise auch tagsüber an und fördern so den Tagesverbrauch über die Mittagsstunden (Waschmaschinen, Wassererwärmer usw.);
- Batterien für kleinere Anlagen;
- Einsatz von Smart-Metern zur Steuerung von Lasten;
- Abregeln der Einspeiseleistung von PV-Anlagen.

In Zukunft braucht es weitere Lösungen für den Stromüberschuss wie beispielsweise «Power to Gas», grosse Batteriespeicher (wie etwa die 2024 in Betrieb genommene Anlage des EBS in der Gemeinde Ingenbohl), neue bzw. Erweiterungen bestehender Speicherseen sowie der Ausbau von Pumpspeicherkapazitäten.

Der Verband unabhängiger Energieerzeuger (VESE) begrüsst das Ziel des Stromgesetzes, Sonnenenergie als prioritären Energieträger zu etablieren ebenfalls, um 35 TWh erneuerbare Energie in zehn Jahren zu erreichen.

2.3 Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt die mit dem StromVG verbundenen Ausbauziele und Dezentralisierung der Energieproduktion auf bestehenden Infrastrukturen. Um die Netzstabilität auch künftig zu gewährleisten, ist es wichtig, dass neben ausreichendem Bandstrom auch die neuen Produktionsanlagen vermehrt netzdienlich gesteuert werden können. Technisch ist dieser Eingriff bei den erneuerbaren Stromproduktionsanlagen problemlos möglich. Auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen hat dieser Eingriff nur einen geringfügigen Einfluss, da es die Jahresbilanz höchstens marginal schmälert. Die Gestehungskosten der Stromproduktion mit Photovoltaikanlagen zählen samt Lastspitzenkappung zu den günstigsten. Die gesetzliche Mindestanforderung von 10 W/m² wurde in allen Kantonen eingeführt, welche die MuKEn 2014 umgesetzt haben.

Der Regierungsrat befürwortet den zügigen Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und spricht sich gegen eine Aufhebung der Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten aus. Ein beschleunigter Ausbau erneuerbarer Energien wird als zentral erachtet, um die Versorgungssicherheit auch im Zuge der zunehmenden Elektrifizierung von Mobilität und Raumwärme langfristig sicherzustellen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 7/25 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Amt für Umwelt und Energie.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael



Stähli Dr. Mathias E. Brun
Landammann Staatsschreiber